

S a t z u n g

betr. den Bebauungsplan Nr. 354 für den Bereich E B k a m p

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. T. I, S. 1237) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 24. Mai 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Planzeichnung der Satzung "Bebauungsplan Nr. 354" ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt als:

- (1) Verkehrsfläche
- (2) Bauland mit der Bestimmung
nicht überbaubare Grundstücksfläche.

§ 3

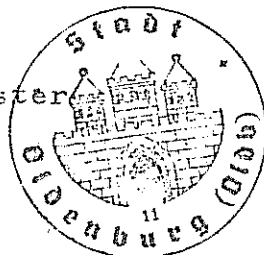
Vorschriften, deren Gegenstände dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft; insbesondere die Teile der Bebauungspläne Nr. 146 und 302, die von diesem Bebauungsplan überdeckt werden.

§ 4

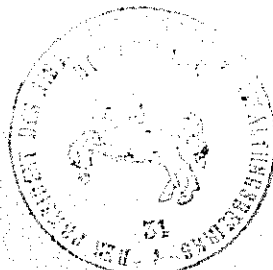
Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 24. Mai 1971

Fleischer
Oberbürgermeister



Renz
Oberstadtdirektor



GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I, S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 23. Aug. 1971
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 23. Aug. 1971

Im Auftrage:

Müller

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 354

Der Bebauungsplan Nr. 354 für den Bereich EBkamp wurde aufgestellt, um die Verkehrsbelange dieser Straße zu ordnen.

Entsprechend ihrer Bedeutung als Verkehrssammelstraße wurde die Breite der Verkehrsfläche festgesetzt. Danach ist der Ausbau einer 2-spurigen Fahrbahn mit beiderseitigen Parkmöglichkeiten und Fußwegen auf beiden Seiten möglich.

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

Die mit der Durchführung dieses Planes verbundenen Kosten belaufen sich auf etwa 512.000,-- DM.

Die Kostendeckung erfolgt nach dem Anliegerbeitragsrecht.